

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 08.02.2010

Rechte an der Wasserkraftnutzung am Lech bei Augsburg durch EON

Eon beantragte den Bau eines Wasserkraftwerks bei der bestehenden Sohlschwelle im Lech bei Fluss-Km 50,4. Der Projektstandort befindet sich innerhalb eines ca. 11 Kilometer langen Lechabschnitts zwischen der Staustufe 23 bei Mering und dem Hochablass in der Stadt Augsburg. An diesem sind insgesamt sechs Wasserkraftwerkstandorte angedacht; so in einer bayernweiten Potenzialstudie von Eon und den Bayerischen Elektrizitätswerken (BEW) für eine Offensive zum Wasserkraftausbau an den letzten noch verbleibenden Fließstrecken an Bayerns Flüssen.

Der Neubau von Wasserkraftwerken in diesem Abschnitt würde die Renaturierungsmöglichkeiten dieses Flussabschnitts unmöglich machen. Die durch das Wasserkraftwerk 50,4 erzeugbare Jahresenergie von ca. 28 GWh könnte deutlich umweltschonender durch ca. sechs neue Windkraftwerke erzeugt oder durch den Austausch von ca. 2,5 Glühbirnen mit neuen Energiesparlampen pro Haushalt in Augsburg eingespart werden.

Ich frage deshalb die Staatsregierung:

1. Wann und zu welchen Bedingungen wurden Eon bzw. Unternehmen, aus denen Eon hervorgegangen ist, die Rechte an der Wasserkraftnutzung am Lech, zwischen Staustufe 23 bei Mering und dem Hochablass in der Stadt Augsburg, übertragen?
2. Für welche Nutzungsdauer wurden diese Rechte übertragen? Wirken diese Rechte seit damals unverändert fort? Inwieweit wirkt sich die Rechtsprechung, wie etwa die zur Unzulässigkeit sehr lang laufender Konzessionsverträge, auf die Laufzeit bestehender extrem lang laufender Wasserkraftnutzungsrechte aus?
3. Aufgrund von welchen Rechtsgrundlagen erfolgte damals die Übertragung? Aufgrund von welchen Grundlagen würden heute solche Rechte übertragen werden? Welche Nutzungsdauer wäre bei heutigen Übertragungen möglich? An welche Bedingungen würden solche Übertragungen geknüpft werden?
4. Inwieweit wurden die Rechte dieser Übertragung seither qualitativ verändert durch
 - die Ausweisung des Naturschutzgebiets?
 - die Wasserrahmenrichtlinie?
 - die Ausweisung als FFH-Gebiet?

5. Wie ist der HQ₁₀₀ für diesen Flussabschnitt definiert, und inwiefern wirken sich die Erkenntnisse über zunehmende Hochwassergefahren alpiner Flüsse aufgrund des Klimawandels und der zunehmenden Notwendigkeit eines angemessenen Hochwasserschutzes auf diese Rechte aus? Ist eine Sicherheit auf Basis des HQ₁₀₀ aufgrund der enormen Schäden, die der Lech bei einem Dammbbruch oberhalb einer Großstadt anrichten könnte, als ausreichend anzusehen?
6. Welche Wassermengen für Umgehungsgerinne sind in diesen Nutzungsrechten vorgesehen? Warum wurden an der Lechstaustufe 23 keine Umgehungsgerinne eingepplant? Ist der HQ₁₀₀ plus einem Meter Freibord innerhalb der bestehenden Dämme sichergestellt?
7. Wann werden in beide Richtungen funktionierende Umgehungsgerinne an den bisherigen über 30 Lechwasserkraftwerken nachgerüstet? Wann laufen die Konzessionen der bestehenden Wasserkraftwerke aus? Wird die Verlängerung der Konzessionen der bestehenden Wasserkraftnutzungen am Lech generell an die Errichtung solcher Umgehungsgerinne geknüpft?
8. Inwieweit wirkt sich das Erfordernis des Trinkwasserschutzes auf diese Rechte aus?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 26.02.2010

Zu 1.:

Die Nutzung der Wasserkraft am Lech zwischen Forggensee und dem Augsburger Hochablass beruht auf einem Konzessionsvertrag aus dem Jahr 1960 zwischen dem Freistaat Bayern, der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG (RWE) und der Vereinigten Industrie-Unternehmungen AG (Viag). Die Wasserkraftnutzung steht nach diesem Vertrag ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Durchführung der jeweils erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren. Neben dem Laufwasserkraftwerk Merching an der Lechstaustufe 23 gibt es zwischen der Staustufe 23 und dem Augsburger Hochablass bisher keine weitere Wasserkraftnutzung. Die Stufe 23 wurde im Jahr 1978 in Betrieb genommen.

Zu 2.:

Nach dem Konzessionsvertrag gilt, dass wasserrechtliche Gestattungen zur Nutzung der Wasserkraft des Lechs zwischen Forggensee und dem Augsburger Hochablass für eine Dauer von 90 Jahren unwiderruflich und ausschließlich der jetzigen EWK erteilt werden können. Nach § 1 Abs. 5 des

Konzessionsvertrags beginnt der Lauf dieser 90-Jahres-Frist für jede Staustufe gesondert und wird in der Regel im jeweiligen Wasserrechtsbescheid festgelegt. In den meisten Fällen begann der Lauf der Frist mit Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage.

Der Konzessionsvertrag wurde bisher nicht modifiziert. Ob der Konzessionsvertrag auf potenzielle künftige Wasserkraftnutzungen anwendbar ist, bleibt der jeweiligen Einzelprüfung vorbehalten.

Eine Rechtsprechung zur Unzulässigkeit sehr langer Konzessionsverträge ist nicht bekannt. Nach § 8 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG bzw. § 14 Abs. 2 WHGneu, BGBl. I 2009, 2585) können wasserrechtliche Bewilligungen in besonderen Fällen auch für einen Zeitraum erteilt werden, der 30 Jahre überschreitet.

Zu 3.:

Der Konzessionsvertrag beruhte auf einer Entschließung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 23.03.1950. Mit dem Konzessionsvertrag sollte die Stromversorgung der Bevölkerung langfristig sichergestellt werden. Darüber hinaus konnte der Freistaat als ursprünglich Gewässerunterhaltungspflichtiger über diesen Vertrag die erheblichen Aufwendungen zur Stützung der Gewässersohle einsparen und die Unterhaltung an den Kraftwerksbetreiber abgeben. Die Stützung der Flußsohle ist aufgrund der seit 1870 durchgeführten Flußkorrekturen und -festlegungen notwendig, um Eintiefungen zu verhindern.

Auch nach heutiger Rechtslage können Konzessionsverträge abgeschlossen werden. Wasserkraftanlagen werden in der Regel für eine Dauer von nicht mehr als 30 Jahren zugelassen. In besonderen Fällen kann diese Frist auch nach heutiger Rechtslage überschritten werden (§ 8 Abs. 5 WHG bzw. § 14 Abs. 2 WHGneu). Dies bedarf stets einer Einzelfallprüfung. Es ist davon auszugehen, dass auch in heutiger Zeit ein Konzessionsvertrag unter dem Vorbehalt der Durchführung der konkreten Wasserrechtsverfahren stehen würde.

Zu 4.:

Aufgrund des Vorbehalts in dem Konzessionsvertrag, wonach für jede Wasserkraftnutzung ein eigenes Wasserrechtsverfahren durchzuführen ist, ist jeder Antrag auf Wasserkraftnutzung nach den jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften zu bewerten. Gleiches gilt für den Erlass nachträglicher Anordnungen. Neben den wasserrechtlichen Vorschriften sind dabei stets auch die jeweiligen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Zu 5.:

Zum HQ₁₀₀-Abfluss siehe Antwort zu Frage 6.

Der Umgang mit Hochwassergefahren wird im Rahmen der

bayerischen Umsetzung der EG-Hochwasserrisiko- und Managementrichtlinie auch am Lech systematisch und umfassend betrachtet.

Die Sicherheit von Stauanlagen wird auf Basis der gültigen Regelungen der DIN 19700 bewertet und überprüft. Die Einhaltung dieser Sicherheitsanforderungen gewährleistet nach menschlichem Ermessen einen ausreichenden Schutz der Unterlieger.

Zu 6.:

Es bestehen nicht an allen Stauanlagen an diesem Lechabschnitt Wanderhilfen. Umgehungsgerinne stellen eine bestimmte Bauweise von Wanderhilfen dar. An einzelnen Stauanlagen, z. B. an den Lechstufen 18 und 23, ist der Bau von Fischaufstiegshilfen geplant. Die Wassermenge für die Beschickung solcher Anlagen hängt allerdings immer von der Bauweise und den örtlichen Randbedingungen ab und wird im Rahmen der durchzuführenden Wasserrechtsverfahren ermittelt werden.

Der HQ₁₀₀-Abfluss wird derzeit vom Landesamt für Umwelt auf neuer Basis ermittelt. Er soll bis Ende April vorliegen. Auf Grundlage dieses neuen Wertes werden dann die Lechdeiche dahingehend überprüft, ob die wasserwirtschaftlichen Standards eingehalten werden. Sollte sich für den Bereich zwischen Staustufe 23 und dem Hochablass Handlungsbedarf ergeben, wird dieser, wegen des hohen Schadenspotenzials, vordringlich abgearbeitet werden.

Zu 7.:

Zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit erarbeitet das Landesamt für Umwelt derzeit ein Strategisches Durchgängigkeitskonzept. Ob und ggf. wo eine Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit mit hoher Priorität erfolgen sollte, ist Ergebnis dieser Untersuchung.

Die wasserrechtlichen Bewilligungen zwischen Förgensee und Augsburg Hochablass laufen nach derzeitiger Rechtslage zwischen dem 31.12.2034 und dem 31.12.2075 aus. Da an diesem Lechabschnitt die biologische Durchgängigkeit gemäß „Strategischem Durchgängigkeitskonzept Bayern“ für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach EG-Wasser Rahmenrichtlinie zu verbessern ist, ist davon auszugehen, dass sowohl eine neue Wasserkraftnutzung als auch die Verlängerung einer bestehenden Wasserkraftnutzung grundsätzlich nur zugelassen werden kann, wenn damit die Durchgängigkeit hergestellt wird (§ 34 Abs. 1 WHGneu).

Zu 8.:

Im Rahmen von wasserrechtlichen Verfahren zur Gestattung von Wasserkraftnutzungen werden auch mögliche Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz umfassend geprüft und berücksichtigt.